

Corona-Erwerbsausfallentschädigung

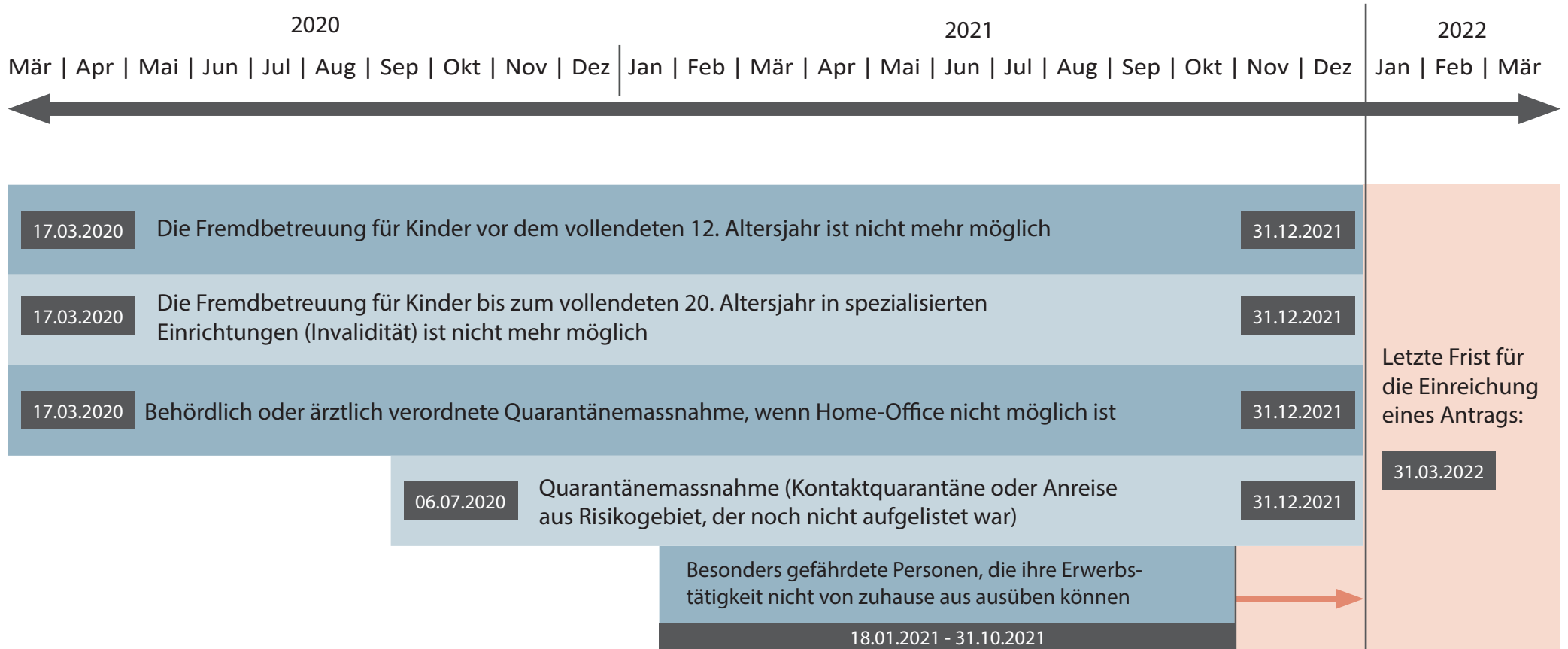
Stand am: 17.09.2021

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Selbständigerwerbende
- Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten



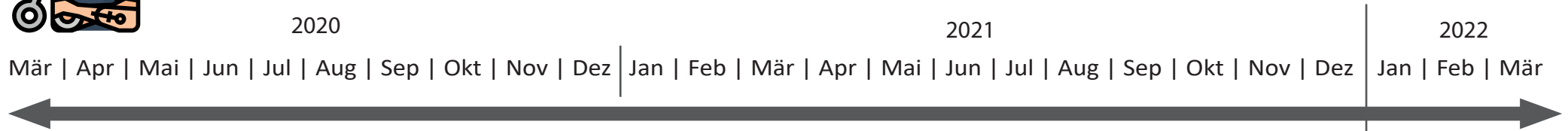


Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer





Selbständigerwerbende



17.03.2020	Die Fremdbetreuung für Kinder vor dem vollendeten 12. Altersjahr ist nicht mehr möglich	31.12.2021	Letzte Frist für die Einreichung eines Antrags: 31.03.2022
17.03.2020	Die Fremdbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr in spezialisierten Einrichtungen (Invalidität) ist nicht mehr möglich	31.12.2021	
17.03.2020	Behördlich oder ärztlich verordnete Quarantänemassnahme, wenn Home-Office nicht möglich ist	31.12.2021	
17.03.2020	Schliessung des Betriebs auf Anordnung des Bundes oder des Kantons ¹⁾	31.12.2021	
17.03.2020	Verbot einer Veranstaltung durch den Bund oder den Kanton* ¹⁾	31.08.2021	
	Indirekt von Massnahmen betroffen ²⁾		
	16.04.2020-16.09.2020		
06.07.2020	Quarantänemassnahme (Kontaktquarantäne oder Anreise aus Risikogebiet, der noch nicht aufgelistet war)	31.12.2021	
	Umsatzrückgang von über 55% und Erwerbsausfall ^{1) 3)}	Umsatzrückgang von über 40% und Erwerbsausfall ^{1) 3)}	Umsatzrückgang von über 30% und Erwerbsausfall ^{1) 3)}
	17.09.2020 - 18.12.2020	19.12.2020 - 31.03.2021	1.4.2021 - 31.12.2021
	Besonders gefährdete Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nicht von zuhause aus ausüben können		
	18.01.2021 - 31.10.2021		

¹⁾ Gilt ab 17.9.2020 auch für Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohnausfall haben

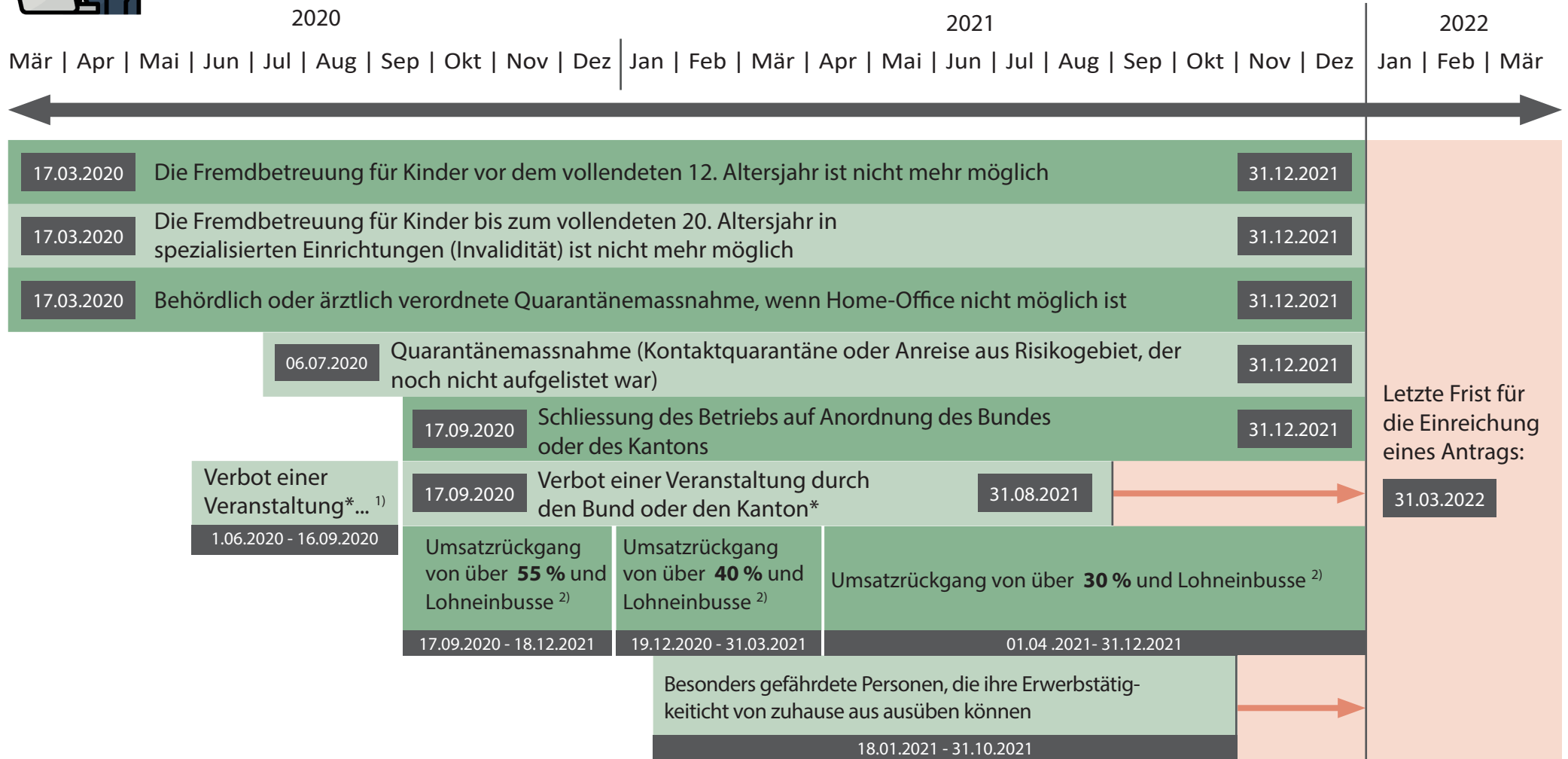
²⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 und höchstens 90'000 CHF (Nur für Ansprüche bis 16.9.2020)

³⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 CHF

* Der Anspruch kann weiterhin gewährt werden bei Grossveranstaltungen, für deren Bewilligung die Kantone zuständig sind.



Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte und im Betrieb mitarbeitende Ehegatten



¹⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 und höchstens 90'000 CHF (Nur für Ansprüche bis 16.9.2020)

*...durch den Bund oder den Kanton

²⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 CHF

* Der Anspruch kann weiterhin gewährt werden bei Grossveranstaltungen, für deren Bewilligung die Kantone zuständig sind.